Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 55. —

(Nr. 4777.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 24. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten zu Posen darauf angetragen haben, zur Vollendung der Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert tausend Thalern Posener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

67 Stück zu 500 Rthlr.,
335 = = 100 =
660 = = 50 =

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane in den Jahren 1858. bis 1883. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Minister des Innern: v. Bodelschwingh.
v. Raumer.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1857.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

der Provinzial-Hauptstadt Posen

Littr. ...... № ......

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant,

verzinslich mit fünf Prozent.

Die Stadtgemeine Posen verschuldet dem Inhaber dieser Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von .... Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Magistrat bescheinigt. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Vollendung der Einrichtung einer Gasbeleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... aufgenommenen Darlehns von 100,000 Rthlrn. Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht vom Jahre 1858. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1858. ab in den Monaten Januar und Juli jeden Jahres. Die Stadtgemeine Posen behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt fünf, drei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung und in dem Preußischen Staats-Anzeiger.

Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Posen, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Stadt-Kämmereikasse in Posen in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeine Posen.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Posen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate in Posen anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1862. ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Kämmereikasse in Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeine Posen mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Posen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Posen.

(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen Fol. ..... № .....

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Erster (bis zehnter) **Zins-Kupon** (Erste) **Serie**

zu der

Obligation der Provinzial-Hauptstadt Posen

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent verzinslich über ...... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Stadt-Kämmereikasse in Posen.

Posen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zu der

Obligation der Provinzial-Hauptstadt Posen

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Kämmereikasse in Posen.

Posen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

(Nr. 4778.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Verbindungs-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den bauenden Gemeinden Arsbeck und Wegberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4779.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1857., betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreiskorporation, event. Auflösung der Aktiengesellschaft unter Vorbehalt der allmäligen Rückzahlung des Aktienkapitals.

Auf Ihren Bericht vom 26. August d. J. genehmige Ich, daß nach dem Beschlusse der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft in der wieder beigefügten Verhandlung der Generalversammlung vom 6. Juli 1855. die von der Gesellschaft in Bau genommene Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Ber-

Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, zur Vollendung und künftigen Unterhaltung der Chaussee, mit allen Rechten und Verpflichtungen der Gesellschaft, insbesondere mit der Verpflichtung zur Berichtigung der von derselben kontrahirten Schulden, auf die Landsberger Kreiskorporation übertragen werde und daß demgemäß die Auflösung der Aktiengesellschaft erfolge, unter Vorbehalt der allmälig, nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, mit einer Summe von jährlich 1200 Rthlrn. aus Kreismitteln zu bewirkenden Rückzahlung des Aktienkapitals ohne Zinsen an die Inhaber der bisherigen Aktien.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Salzmünde, den 9. September 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister, den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 4780.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 7. Oktober 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Dortmunder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung", mit dem Domizil zu Dortmund, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. September d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 7. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).